

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Stiftung Grundbildung Berlin

Der Senat von Berlin

BJF - II G 4

9(0)249 - 5218

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Gesetz über die Stiftung Grundbildung Berlin**

A. Problem

Lesen und schreiben zu können sind für Erwachsene zentrale Bedingungen, um an der Gesellschaft teilhaben zu können: Ohne sie gibt es etwa Schwierigkeiten an jedem Arbeitsplatz, beim Eröffnen des Bankkontos, im Straßenverkehr, es gibt keinen sicheren Arztbesuch, keine zuverlässige Informationsbeschaffung insbesondere in digitalen Medien und keine Möglichkeiten, am demokratischen Prozess vollumfänglich und selbstbestimmt teilzunehmen und die durch die Verfassung garantierten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

In Deutschland gibt es laut der 2018 durchgeführten Level-One Studie der Universität Hamburg, die in diesem Bereich als wichtigste belastbare Quelle angesehen wird, 6,2 Millionen Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren mit erheblichem Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf. Mehr als die Hälfte der Menschen mit Grundbildungsbedarf sprechen dabei nach der Studie Deutsch als Erstsprache (53 %). Eine Mehrzahl hat einen Schulabschluss (76 %) und viele gehen einer (dann oft geringqualifizierten) Arbeit nach (62 %). Dabei sind Menschen, die nicht Deutsch sprechen, aber in Deutschland leben, nicht in die Untersuchung einbezogen, während zu erwarten ist, dass sie auch Grundbildungsbedarfe haben bzw. sich diese nach dem grundlegenden Spracherwerb des Deutschen ergeben. Insgesamt betrifft dieses Thema der Studie folgend mehr als jeden achten Erwachsenen - so auch in Berlin, wo auf Grund der großstädtischen Bevölkerungszusammensetzung sogar mit noch größeren Anteilen an Erwachsenen mit Alphabetisierungs- und Grundbildungsbedarf zu rechnen ist. Gängige Hochrechnungen taxieren die Zahl der erwachsenen Berlinerinnen und Berliner mit Grundbildungsbedarf auf mindestens 300.000 Personen.

Lesen und Schreiben sind der Kern von Grundbildung. Diese umfasst die grundlegenden Fähigkeiten, die jeder Mensch braucht und erlernen kann, um an unserer Gesellschaft partizipieren zu können. Dazu gehören weiter auch mathematische, digitale, soziale und personale Kompetenzen - die auch immer wieder Schriftsprachkompetenzen einschließen bzw. auf diesen aufsetzen. Eine ausreichende Grundbildung ist für jeden Erwachsenen die Voraussetzung für die selbstbestimmte Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsleben, und zugleich eine zentrale Grundbedingung für die Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens selbst, z.B. in Bezug auf Fachkräftemangel, Stärkung des demokratischen Systems.

Da die genannten grundlegenden Fähigkeiten an allen Stellen des Alltags und in zahllosen Situationen des täglichen Lebens gefragt sind, ist Grundbildung ein Querschnittsthema: Es ist weder ein Thema des Bildungsbereiches allein, denn es reicht in alle anderen Lebensbereiche, wie Arbeit, Gesundheit, Familie, Kultur und Politik

hinein, noch ist es ein Thema allein der Menschen, die nicht gut lesen und schreiben können, da sie Teil unserer Gesellschaft sind und alle Anderen – oft unwissentlich und unerkannt – Kontakt zu ihnen haben. Dennoch ist das Thema mit individueller Scham besetzt und deshalb stark tabuisiert. Es ist in der breiten Öffentlichkeit in seinem Problemumfang weitgehend unbekannt – das erschwert die Bearbeitung des Themas deutlich und unterstreicht gleichzeitig die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Veränderung der derzeitigen Situation in besonderem Maße.

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 7 der Verfassung von Berlin garantieren das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit – die Gewährleistung davon, in dem Sinne, dass es in einer schriftsprachlichen Gesellschaft schwer ist, viele Rechte einzuräumen, wenn Menschen nicht lesen und schreiben können, ist eingeschränkt. Vor allem aber die Wahrnehmung dieses Grundrechtes ist durch einen individuellen Grundbildungsbedarf, ohne die Möglichkeit, schriftlich Anträge zu stellen, Bekanntmachungen zu lesen usw. deutlich beeinträchtigt. Auch dadurch wird das Eintreten für Alphabetisierung und Grundbildung und für die Befähigung der Gesellschaft, mit diesem Thema adäquat umzugehen, zu einer öffentlichen Aufgabe. Zudem stehen die Verbesserung von Teilhabechancen für Menschen mit Grundbildungsbedarf und entsprechende Angebote des lebenslangen Lernens in diesem Licht betrachtet eindeutig in öffentlicher Verantwortung. Verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu Einrichtungen, Institutionen wie auch zum öffentlichen Leben insgesamt liegen in der Zuständigkeit des Staates und müssen von diesem aktiv und nachhaltig befördert werden.

Bisher fördert das Land Berlin hierzu das Projekt „Ausbau und Betrieb des Grund-Bildungs-Zentrums für gering literalisierte Erwachsene“ (im Folgenden: Projekt Grund-Bildungs-Zentrum) – eine Förderung im Rahmen von Zuwendungen, die bereits seit zehn Jahren andauert und in der Praxis den Projektstatus längst überschritten hat. Eine vollumfängliche Weiterentwicklung hin zu einem im Namen bereits enthaltenen Zentrum, das kontinuierlich und verlässlich arbeitet, ist im Rahmen der jeweils auf die Laufzeit des Doppelhaushalts begrenzten Projektförderung nicht möglich. Vielmehr bedroht die regelhafte Befristung der Mittel, mit der auch etwa befristete Arbeitsverträge einhergehen, den Bestand der Einrichtung, da es schwer ist, Personal längerfristig zu binden und für die Nutzerinnen und Nutzer kontinuierliche Strukturen und verlässliche Ansprechpartner zu gewährleisten. Zudem ist der organisatorische Aufwand der Trägerschaft des Projektes Grund-Bildungs-Zentrums und auch das damit verbundene Risiko durch die Verantwortlichkeit für alle vertraglichen Bindungen für die beiden Trägervereine mittlerweile sehr groß geworden.

B. Lösung

Ziel dieses Gesetzes ist es, mit der Stiftung Grundbildung Berlin eine Einrichtung zu schaffen, die Grundbildungsdefiziten ganzheitlich und langfristig entgegentritt. Sie soll dies zum einen auf der Ebene der einzelnen davon betroffenen Menschen tun und ihnen im Rahmen des lebenslangen Lernens zu einem besseren Grundbildungsniveau verhelfen. Zum anderen soll sie auch auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Strukturen einwirken, um die Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf an allen Aspekten des sozialen Lebens und in der Stadtgesellschaft zu verbessern.

Diese neue Stiftung soll an der erfolgreichen und anerkannten Arbeit des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum anknüpfen und dessen organisatorische Unabhängigkeit langfristig absichern. Im Bereich der Grundbildung wird das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum bereits als Institution der Berliner Grundbildung wahrgenommen. Eine Stiftung kann, anders als das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum, als verlässlicher, öffentlicher Arbeitgeber auftreten und qualifiziertes Personal besser als zuvor gewinnen und vor allem binden.

Zugleich profitiert die Stiftung von der verbindlichen und nachhaltigen Verankerung eines öffentlichen, gesetzlichen Auftrages; daher die Wahl der Rechtsform einer öffentlichen Stiftung und die Schaffung einer neuen staatlichen Einrichtung. Einer Stiftung ist es ermöglicht, mit ihren eigenständigen Organisationsstrukturen besser und einfacher das im Bereich der Grundbildung in Berlin seit Jahren vorhandene zivilgesellschaftliche Engagement von Beginn an einzubinden, mitzudenken und durch weitere Zusammenarbeit zuverlässig zu befördern. Für eine Arbeitseinheit in der unmittelbaren Landesverwaltung wäre dies deutlich schwieriger und würde nicht auf die gleiche Akzeptanz stoßen.

In anderen ähnlichen Querschnittsthemen, wie z.B. Inklusion, Gleichstellung oder Antidiskriminierung, sind eindeutige staatliche Zuständigkeiten bereits formuliert und entsprechende Strukturen etabliert. Dementsprechend sind, neben der Verankerung in Form von Beauftragten, ähnliche Einrichtungen als Stiftungen öffentlichen Rechts in diesen Bereichen bereits bekannt; Beispiele sind etwa die im Mai 2021 errichtete Bundesstiftung Gleichstellung, die die Gleichstellung von Frau und Mann zum Thema hat, oder die Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin.

Die Stiftung Grundbildung Berlin wird eingerichtet als zentraler Ansprechpartner in allen Fragen der Grundbildung in Berlin: Für Einzelpersonen und Institutionen gleichermaßen stellt sie Informationen zum Thema bereit, bereitet aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis auf, vernetzt die relevanten Akteure, sensibilisiert Einrichtungen und Interessierte, verbessert Teilhabechancen. Bei ihren Aktivitäten bindet sie zudem Menschen mit Grundbildungsbedarf mit ein, um ihre Perspektive und Expertise sichtbar

zu machen und ihnen eine Stimme zu geben.

Als Querschnittsthema ist die Befassung mit Alphabetisierung und Grundbildung sehr komplex - viele Bereiche sind auf verschiedene Art betroffen, unterschiedlichste Personen und individuelle Geschichten spielen ebenso eine Rolle, wie Schnittmengen mit anderen Querschnittsthemen wie Migration, Armut, soziale Ausgrenzung und Klassismus. Die nötige Unterstützung, Rat und Beratung können verschiedene Formen haben und unterschiedliche, teils langfristige Formate erfordern. Zugleich ist das Aufschließen von Einrichtungen, Institutionen und Betrieben ein langwieriger, wichtiger Prozess, der weitere, zum Teil ganz andere Anforderungen an die Arbeit einer Einrichtung stellt. Um dies umfassend bearbeiten zu können, ist eine öffentliche und starke, zentrale und erreichbare, eigenständige und verlässliche Einrichtung erforderlich, die mit diesem Gesetz geschaffen wird.

Dabei wird die Stiftung Grundbildung Berlin nicht als Anbieter von Lernangeboten für Menschen mit Grundbildungsbedarf auftreten; einerseits, um trägerneutral beraten und weiterleiten zu können, und andererseits, weil es in Berlin bereits eine Grundversorgung an Lernangeboten gibt, denen keine Konkurrenz gemacht werden soll, sondern auf deren Expertise aufgebaut und denen zu weiteren Teilnehmenden verholfen werden soll. Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung sind ein zentraler Teil der Erwachsenenbildung in Berlin und werden in § 2 Absatz 5 des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBiG) direkt („erstsprachliche Lese- und Schreibkompetenz“) als Aufgabe der Erwachsenenbildung und Lesen und Schreiben damit als zu fördernde Schlüsselkompetenz benannt. Zudem wird die Grundbildung in § 7 Absatz 2 Satz 2 EBiG als ein Aspekt festgelegt, dem das Angebot der zwölf bezirklichen Berliner Volkshochschulen insbesondere dient. Damit ist sie zur Grundversorgung mit Erwachsenenbildungsangeboten zu zählen, die die Volkshochschulen in Berlin bereitstellen. In diesen Kontext ordnet sich eine Stiftung Grundbildung Berlin als Einrichtung in die Landschaft der Berliner Erwachsenenbildung konstruktiv und die Strukturen nachhaltig verstärkend ein.

Die zu errichtende Stiftung erfüllt in diesem Sinne einen besonderen Zweck, indem sie eng mit den anbietenden Einrichtungen ebenso wie mit den Teilnehmenden zusammenarbeitet und alle Aspekte der Grundbildung um das Lernangebot herum adressiert und so dessen Wirksamkeit einerseits und Sichtbarkeit bzw. Nutzung andererseits deutlich erhöht. So knüpft die Stiftung über die Ebene der Lernangebote deutlich hinausgehend doch direkt an die in § 2 Absatz 2 EBiG formulierten Teilhabeziele für Erwachsene an und verfolgt bzw. befördert diese.

Mit diesem Lösungsansatz ist die Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin auch fester Bestandteil der aktuellen „Landeskonzeption Alphabetisierung und Grundbildung“, die

vom Senat am 06.08.2024 beschlossen wurde und die Ziele und Maßnahmen des Landes im Bereich der Grundbildung in den kommenden Jahren bündelt. Die Errichtung der Stiftung ist als eine zentrale Maßnahme im Abschnitt „Staatliche Strukturen verstetigen und dauerhaft Verantwortung übernehmen“ benannt. Die Stiftung selbst wird in der Landeskonzeption als wichtiger (zukünftiger) Akteur der Berliner Grundbildungslandschaft an vielen Stellen vorgesehen, um Wissen zu bündeln, Netzwerke zu begründen und geplante Maßnahmen zu flankieren. Dort wird insgesamt deutlich, welche zentrale Rolle die zu errichtende Stiftung Grundbildung Berlin einnehmen wird; diese Aufgaben können nicht mehr lediglich im Rahmen einer jährlichen Zuwendung an das bisherige Projekt Grund-Bildungs-Zentrum umgesetzt werden.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Grundbildung, bzw. deren Angebote und Strukturen, kann in Ergänzung zu den über die Bezirkshaushalte finanzierten VHS-Angeboten, wie bereits bestehend, weiterhin ausschließlich in Projekten und in der Zuwendungsfinanzierung verbleiben. Es handelt sich um das Projektfinanzierungssystem der öffentlichen Hand. Der Verlust von Wissen, Personal und bewährten Strukturen kann eine wiederkehrende Begleiterscheinung von Projektförderung sein – dieses Risiko soll mit der Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin für den Fall des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum vermieden werden. Die Schwierigkeiten der Projektförderung und ein fehlendes eindeutiges Bekenntnis zur staatlichen Zuständigkeit sind die beiden größten aktuellen Hemmnisse für die Weiterentwicklung der Grundbildungsarbeit in Berlin.

Weiter ist eine Überführung des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum komplett in die Strukturen der unmittelbaren Landesverwaltung als nachgeordnete Einrichtung oder gar als Arbeitseinheit etwa in der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung denkbar. Von diesen Lösungen wird aus zwei Gründen abgesehen: Zum Ersten erfordert es die Beschaffenheit des Themas Alphabetisierung und Grundbildung als Querschnittsthema, jenseits bestehender Zuständigkeiten und Ressortverantwortlichkeiten und über diese hinweg agieren zu können. In einem solchen Gefüge hat eine rechtsfähige Stiftung, die einen Platz *sui generis* einnehmen würde, größere Erfolgsaussichten als Arbeitseinheiten innerhalb einer Senatsverwaltung. Zum Zweiten ist eine Stiftung in ihrem Außenauftritt freier und in der Außenwahrnehmung unabhängiger von den Strukturen des öffentlichen Verwaltungshandelns und kann damit effektiver auf Einzelpersonen (insb. auf Menschen mit Grundbildungsbedarf, die oftmals schlechte und/oder schambehaftete Erfahrungen mit staatlichen Einrichtungen in ihrer Biographie gemacht haben) wie auf private Einrichtungen zugehen. Zudem ist

es im Rahmen einer Stiftung sehr gut möglich, auch das bestehende zivilgesellschaftliche Engagement im Bereich der Grundbildung zielführend und umfangreich miteinzubinden - die Stiftung Grundbildung Berlin ist hier durchaus als Mittler zwischen bestehenden Akteuren in der Grundbildung und der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Für den Stiftungsrat nach § 9 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin sind die Regelungen des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten, Mitglieder und deren Stellvertretungen sind entsprechend geschlechtsparitätisch zu bestellen. Bei der Besetzung des Vorstandes nach § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin sind die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
BJF - II G 4
9(0)249 - 5218

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Stiftung Grundbildung Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Stiftung Grundbildung Berlin
vom

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin (GBStiftG)

§ 1

Errichtung und Sitz

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Grundbildung Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Sitz der Stiftung ist Berlin.
- (3) Die Stiftung nimmt ihre Geschäfte zum 1. Januar 2025 auf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Stärkung der Alphabetisierung und Grundbildung Deutsch sprechender Erwachsener. Stiftungszweck ist ferner die Förderung der Teilhabe von allen Menschen mit Grundbildungsbedarf in Berlin.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 1. die Unterstützung von Einrichtungen und Strukturen im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung sowie die Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit dieser Einrichtungen und Strukturen untereinander und über den Bereich hinaus;
 2. die Förderung des fachlichen Austauschs und die Aufbereitung von fachlichen Informationen sowie Öffentlichkeitsarbeit und das Einsetzen gegen Diskriminierungen auf Grund von Grundbildungsbedarf;
 3. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und die Unterstützung neuer Ansätze im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung;
 4. die Beratung von Erwachsenen mit Grundbildungsbedarf und von Personen in deren Umfeld sowie die Beratung von Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen zum

Abbau von Teilhabebarrrieren für Menschen mit Grundbildungsbedarf, etwa durch die Vergabe einer entsprechenden Auszeichnung;

5. das Angebot von Fortbildungen für Lehrende und von Qualifizierungen und weiteren Angeboten der Erwachsenenbildung im Bereich der Grundbildung für Schlüsselpersonen und weitere Interessierte;

6. die Stärkung von ehrenamtlichem Engagement im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung, insbesondere des ehrenamtlichen Engagements von Erwachsenen mit eigenem Grundbildungsbedarf;

7. die Beratung von und Unterstützung für Einrichtungen, Betriebe und Organe des Landes Berlin, zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf an Leistungen und Angeboten des Landes Berlin und seiner Einrichtungen sowie zur Unterstützung von Personen mit Grundbildungsbedarf, die das Land beschäftigt.

(2) Bei der Erfüllung des Stiftungszwecks berücksichtigt die Stiftung bestehende Programme, Projekte und Förderungen der Bezirke und des Landes Berlin sowie des Bundes im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung indem sie diese in ihre Arbeit einschließt und keine identischen Angebote macht und indem sie wenn möglich und dem Stiftungszweck dienlich selbst Förderungen nutzt oder einwirbt.

§ 4

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit der Aufnahme der Geschäfte der Stiftung gehen sämtliche Rechte und Pflichten, die die beiden Trägervereine des Projektes „Ausbau und Betrieb des Grund-Bildungs-Zentrums für gering literalisierte Erwachsene“ (im Folgenden: Projekt Grund-Bildungs-Zentrum), Lesen und Schreiben e.V. und Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V., für das Projekt übernommen haben, auf die Stiftung über.

§ 5

Personal

(1) Der Stiftungsrat ist Personalstelle sowie Personalwirtschaftsstelle und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er kann diese Befugnisse übertragen. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist Personalstelle für den Vorstand.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der bei Lesen und Schreiben e.V. für das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum ganz oder überwiegend tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen zum 1. Januar 2025 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über.

(3) Für die Arbeitsverhältnisse der von der Stiftung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die sachlich und räumlich für das Land Berlin einschlägigen und zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und deren Tarifpartnern geschlossenen Verträge in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt entsprechend für in der Berufsbildung stehende Personen, deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind.

(4) Um eine hohe Qualität und Verlässlichkeit der Arbeit der Stiftung gewährleisten zu können, sollen die von ihr beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über fachliche Expertise auf dem Feld der Alphabetisierung und Grundbildung sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen mit eigenem Grundbildungsbedarf oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Rahmen des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum aus den Zuwendungsmitteln des Landes Berlin von den beiden Trägervereinen erworbene bewegliche Vermögen auf die Stiftung über.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks annehmen, die sie unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendungsgeber getroffener Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 7

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Landes Berlin nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze.

(2) Die Stiftung erstellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan.

(3) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

§ 9

Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats als Vorsitz des Stiftungsrates und
2. vier sachverständige und nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder, von denen ein Mitglied bei einer Berliner Volkshochschule beschäftigt sein muss und ein anderes Mitglied von dem für Arbeit zuständigen Senatsmitglied benannt wird.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 werden vom vorsitzenden Mitglied bestellt. Sie sollen in den Bereichen der Aufgaben des Stiftungsrates nach § 10 Absatz 1 sachkundig sein und zudem möglichst über Kenntnisse im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 wird auf dessen Vorschlag vom vorsitzenden Mitglied eine Stellvertretung bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt nur dann an den Sitzungen teil, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist und dies der Staatsaufsicht vor der Sitzung angezeigt hat.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 werden für die Dauer von vier Jahren bestellt. Mehrfache, auch aufeinanderfolgende Bestellungen sind möglich. Scheiden bestellte Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, sind für die restliche Dauer Ersatzmitglieder zu berufen. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis sich ein neuer Stiftungsrat konstituiert hat.

(5) Bei der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertretungen nach Absatz 3 Satz 1 sind jeweils die Vorgaben des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teil, solange der Stiftungsrat für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile nichts Anderes beschließt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

(7) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der bei der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Kontaktstelle Grundbildung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht, aber ohne das Recht, Anträge zu stellen, teil, solange der Stiftungsrat für einzelne Sitzungen oder Sitzungsteile nichts Anderes beschließt.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften gegenüber der Stiftung für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, nur, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Werden die Mitglieder des Stiftungsrates von Dritten auf Ersatz eines Schadens, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht

haben, in Anspruch genommen, stellt die Stiftung sie von der Haftung frei. Dies gilt nicht, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

(9) Ein Mitglied des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 2 kann, wenn ein triftiger Grund, insbesondere ein die Stiftung schädigendes Verhalten, vorliegt, vom vorsitzenden Mitglied abberufen werden, wenn die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dies einstimmig beschließen.

§ 10

Aufgaben und Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und beschließt in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Bestellung des Vorstands,
2. die Genehmigung des Arbeitsprogramms der Stiftung,
3. die Feststellung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der Stiftung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Prüfergebnisses des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer.

(2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(3) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitz einberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

(4) Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel in Präsenz statt. Im begründeten Ausnahmefall ist die Durchführung als Telefon- oder Videokonferenz, auch unter Zuschaltung einzelner Mitglieder, zulässig.

(5) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Stiftungsrates können weitere Personen ohne Stimmrecht an Sitzungen teilnehmen.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Im begründeten Ausnahmefall können Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist oder wenn sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder an einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beteiligt hat.

(8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(9) Beschlüsse in Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Bestellung des Vorstands und in Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Haushalt oder Vermögen bedürfen neben der Mehrheit nach Absatz 8 Satz 1 der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Stiftungsrates.

(10) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Er ist hauptamtlich für die Stiftung tätig. Er führt die Geschäfte der Stiftung und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vorstands regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(2) Zu den besonderen Aufgaben des Vorstands gehört es, dem Stiftungsrat jährlich ein Arbeitsprogramm, einen Haushaltsplan, einen Stellenplan und einen Geschäftsverteilungsplan vorzulegen.

§ 12

Beiräte

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates einen oder mehrere Beiräte zur fachlichen Begleitung der Arbeit der Stiftung und einzelner ihrer Arbeitsbereiche und Vorhaben einrichten.

(2) Beiräte sind keine ständigen Gremien der Stiftung; sie sollen zeitlich begrenzt einberufen werden.

§ 13

Satzung

Nähere Regelungen zum Stiftungsrat, zum Vorstand und zu Beiräten können durch Satzung getroffen werden. Diese wird vom Stiftungsrat nach Genehmigung der Staatsaufsicht beschlossen. Der Vorstand ist an der Erstellung der Satzung zu beteiligen und über den Erlass zu informieren.

§ 14

Aufsicht und Haushalt

(1) Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat und der Staatsaufsicht jährlich über die inhaltliche Arbeit und die finanzielle Entwicklung der Stiftung. Die Staatsaufsicht entscheidet über die Form des Berichtswesens.

(3) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und der Staatsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf vor der Vorlage der Feststellung des Stiftungsrates.

(4) Mit dem Geschäftsverteilungsplan soll eine bei der Stiftung beschäftigte Person als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bestimmt werden, die nicht zugleich der Vorstand ist.

(5) Die gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwendenden Vorschriften gelten mit der Maßgabe, dass die für die Ausführungen des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zukommen.

(6) Der Jahresabschluss ist von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der vom Rechnungshof von Berlin im Benehmen mit der Stiftung bestimmt wird. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bleibt davon unberührt.

§ 15

Begleitung und Evaluation

(1) Die Arbeit der Stiftung soll regelmäßig wissenschaftlich begleitet werden.

(2) Frühestens fünf Jahre nach ihrer Errichtung werden die Stiftung und ihre Arbeit evaluiert. Zuständig für die organisatorische Begleitung und Finanzierung der Evaluation ist die Staatsaufsicht.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung ist das Land Berlin Anfallberechtigter für das Stiftungsvermögen, das das Land Berlin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahekommenden Weise zu verwenden hat.

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Bis zur ersten Konstituierung des Stiftungsrates werden dessen Aufgaben durch die Staatsaufsicht wahrgenommen.
- (2) Rechtsgeschäfte für die Stiftung, insbesondere die Begründung von Arbeitsverhältnissen, können ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Stiftung Grundbildung Berlin] erfolgen.
- (3) Die Staatsaufsicht kann als kommissarischen Vorstand eine beim Verein Lesen und Schreiben e.V. im Rahmen des Projekts Grund-Bildungs-Zentrum beschäftigte Person bestellen. Der kommissarische Vorstand ist tätig, bis der Stiftungsrat nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einen Vorstand regulär bestellt hat.
- (4) Zum Zweck des Übergangs und des Wissenstransfers bestellt der Vorsitz des Stiftungsrates für die erste Bestellung nach Errichtung der Stiftung als ein Mitglied des Stiftungsrates nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine bei einem der beiden Trägervereine des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum beschäftigte Person. Als Stellvertretung nach § 9 Absatz 3 Satz 1 beruft der Vorsitz des Stiftungsrates eine beim jeweils anderen Trägerverein beschäftigte Person.

Artikel 2**Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes**

Das Erwachsenenbildungsgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein Komma und die Wörter „die Stiftung Grundbildung Berlin“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe i wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Wörter „unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre der für die“ durch die Wörter „nach Aufforderung der für“ ersetzt und nach dem Wort „Senatsverwaltung“ das Wort „dieser“ eingefügt.
2. § 17 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

- c) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
„18. der Vorstand der Stiftung Grundbildung Berlin.“

- 3. In § 18 Absatz 5 wird die Angabe „11, 13 bis 15“ durch die Angabe „12, 14 bis 16“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin verfolgt mehrere miteinander verbundene Ziele, die sich insgesamt in diesem Gesetz niederschlagen.

Zum Ersten ist die Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts das Bekenntnis des Landes Berlin, dass das Feld Alphabetisierung und Grundbildung sowie die (Lern- und Teilhabe-) Bedarfe von Individuen in diesem Feld eine dauerhafte Aufgabe staatlicher Bildungspolitik darstellen. Erwachsene Menschen mit Grundbildungsbedarf wird es in unserer Gesellschaft immer und in einem signifikanten Umfang geben, dies haben die Ergebnisse der Leo-Studie mit ihren Erhebungen 2011 und 2018 deutlich gemacht.

Zum Zweiten ist es erforderlich, einer andauernden Aufgabe auch mit nachhaltigen Strukturen zu begegnen - wirksame Bildungspolitik soll institutionell abgesichert sein. Die Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin durch dieses Gesetz schafft eine Institution, die sich ausschließlich mit dem großen und komplexen Feld der Grundbildung befasst. Sie unterstützt, ohne selbst Lernangebote zu machen, den Lernerfolg der einzelnen Menschen mit Grundbildungsbedarf, etwa durch Vernetzung, Beratung und Empowerment von Lernenden sowie die Fortbildung von Kursleitenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Zugleich wirkt sie auch ein auf die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von verschiedensten öffentlichen und privaten Einrichtungen, die interessiert daran sind, sich insbesondere für Menschen mit Grundbildungsbedarf besser und offener aufzustellen, wovon in der Regel alle Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung profitieren.

Zum Dritten wird die Stiftung Grundbildung Berlin dem Projekt „Ausbau und Betrieb des Grund-Bildungs-Zentrums für gering literalisierte Erwachsene“ (im Folgenden: Projekt Grund-Bildungs-Zentrum) nachfolgen, das die beiden Themen Alphabetisierung und Grundbildung bereits seit zehn Jahren (10-jähriges Bestehen: Mai 2024) als zuwendungsgefördertes Projekt bearbeitet. So führt die Stiftung die Pionierarbeit des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum fort und sichert die gewachsenen Strukturen des Projektes, das im Bereich der Berliner Erwachsenen- und Grundbildung schon lange als „Zentrum“ anerkannt ist, für das Land Berlin nachhaltig ab. Es ist explizit gewünscht, die Arbeitsergebnisse des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum zu erhalten und auszubauen wie auch insbesondere das Personal langfristig und im Tarif des öffentlichen Dienstes zu binden. Dieser Ansatz verfolgt ausdrücklich das Ziel der „Guten Arbeit“, indem eine öffentliche Aufgabe künftig nicht mehr in befristeten, projektgebundenen Verträgen, sondern unbefristet durch Personen, die nach TV-L entlohnt werden, bearbeitet wird.

b) Einzelbegründung:

Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin):

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

Die Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts ist Ausdruck der verstärkten Verantwortungsübernahme des Landes Berlin für den Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung. Zugleich ist die Entscheidung für die Rechtsform der Stiftung (etwa im Gegensatz zu einer nachgeordneten Behörde) begründet darin, dass so ein Agieren in größerer Unabhängigkeit und mit engerer Verbindung zu den bestehenden privaten Initiativen und Einrichtungen sowie zu den Menschen mit Grundbildungsbedarf in Berlin ermöglicht wird.

Mit Absatz 3 wird der Zeitpunkt festgelegt, an dem die Stiftung an die Stelle des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum tritt und entsprechend den folgenden Regelungen des Gesetzes bzw. des Betriebsüberganges final in die Rechte und Pflichten des Projektes eintritt (Übergangszeitpunkt). Vorher kann mit dem Aufbau der Stiftung begonnen werden und es können bereits Verträge o.ä. geschlossen werden (vgl. § 17 Absatz 2), während das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum weiterhin besteht und arbeitet.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Zweck der Stiftung ist es, wie in Absatz 1 eindeutig bestimmt, den Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung in Berlin als Ganzes zu stärken, so dass die Arbeit der Stiftung nicht einzelnen Personen oder bestehenden Einrichtungen zu Gute kommt, sondern strukturell, übergreifend und nachhaltig wirkt. Die Stiftung stellt damit eine Einrichtungen verbindende, Angebote verstärkende, Kompetenzen für die Alphabetisierung und Grundbildung bündelnde Stelle dar, deren Tätigkeit nicht auf einzelne Bezirke, sondern auf die ganze Stadt gerichtet ist. Dies kommt Menschen mit Grundbildungsbedarf nicht immer unmittelbar zu Gute, entfaltet für sie aber gerade langfristig eine große Wirksamkeit und steht in Kontinuität zur Arbeit des bereits bestehenden Projekts Grund-Bildungs-Zentrum. Aus diesem Grund ist die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf im zweiten Teil des ersten Absatzes ausdrücklich als weiterer Stiftungszweck genannt: Gemeint ist hier eine Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, an der Erwachsenenbildung, an allen Rechten und Pflichten als Berlinerin oder Berliner.

In Absatz 2 ist die notwendige Gemeinnützigkeit der Stiftung geregelt, die in Absatz 3 um die Verpflichtung zur selbstlosen Tätigkeit ergänzt wird.

Zu § 3 (Erfüllung des Stiftungszwecks)

Mit Absatz 1 wird das Aufgabenportfolio der Stiftung normiert. Dies ist der inhaltliche Kern des vorliegenden Stiftungsgesetzes. Besonders hinzuweisen ist auf die darin verankerte Entscheidung, dass es nicht Aufgabe der Stiftung ist, eigene Lehrveranstaltungen für Menschen mit Grundbildungsbedarf anzubieten - von diesen gibt es in Berlin durch die bekannten und etablierten Anbieter zahlreiche, wie etwa in öffentlicher Trägerschaft die Berliner Volkshochschulen und in privater Rechtsform Lesen und Schreiben e.V., sowie den Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V. Dies wird aktuell ergänzt durch zahlreiche Lernangebote unterschiedlicher Träger, die durch den Europäischen Sozialfonds finanziert und von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gesteuert werden. Aufgabe der Stiftung ist es vielmehr in besonderem Maße, diese Angebote zu stärken und Personen mit Grundbildungsbedarf zu befähigen, sie wahrzunehmen. Dazu sind neutrale Information und bedarfsgerechte Weiterleitung zentral und bilden sich im Auftrag der Stiftung ab.

In Nummer 1 wird geregelt, dass die Stiftung die Einrichtungen und Strukturen der Alphabetisierung und Grundbildung in Berlin zu unterstützen und deren Vernetzung und Zusammenarbeit untereinander zu fördern hat. Dies hat das Ziel, ein engmaschiges Netz an verschiedenartigen Einrichtungen mit unterschiedlichen Angeboten zusammenzuführen und untereinander zu verknüpfen. So können im gemeinsamen Austausch und in Abstimmung Doppelstrukturen vermieden und Angebotslücken identifiziert und gefüllt werden.

Mit Nummer 2 wird die direkt mit Nummer 1 verbundene Aufgabe, fachlichen Austausch und Fachkenntnis insbesondere in den Einrichtungen zu fördern, festgehalten. Die Stiftung bündelt Wissen, sammelt Best-Practice-Projekte und stellt dies dem Feld der Alphabetisierung und Grundbildung in Berlin zur Verfügung. Darüber hinaus informiert und sensibilisiert die Stiftung auch eine breitere Öffentlichkeit über den Themenkreis der Alphabetisierung und Grundbildung und adressiert damit zudem das „mitwissende Umfeld“, durchaus mit dem Ziel, Menschen mit Grundbildungsbedarf über diese indirekte Ansprache für die Teilnahme an Lernangeboten zu motivieren und zu gewinnen. Hinzu kommt auch das Eintreten für Menschen mit Grundbildungsbedarf und somit die Arbeit im Bereich Antidiskriminierung in Übereinstimmung mit § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes, das unter dem aufgeführten Diskriminierungstatbestand „Sprache“ auch die geringe Literalität bzw. den Grundbildungsbedarf miteinschließt.

Um ihre Aufgaben stets fundiert und kenntnisreich ausüben zu können, legt Nummer 3 die Zusammenarbeit der Stiftung mit dem Bereich der Wissenschaft fest. Weiterhin, auch

nach zwei leo.-Level-One Studien und weiterer Forschung zur Alphabetisierung und Grundbildung, ist der Wissensstand ungenügend und bedarf der Erweiterung und kontinuierlichen Erneuerung. Entsprechende Forschungsförderung durch die Bundesebene besteht und wird voraussichtlich fortgeführt. Es ist Aufgabe der Stiftung, sich mit ihrer Sachkenntnis, ihrem Zugang zum Feld und ihrem Netzwerk in diese wissenschaftlichen Arbeiten einzubringen.

In Nummer 4 ist die Beratung geregelt - sie richtet sich zum einen an Menschen mit eigenem Grundbildungsbedarf und Personen in ihrem Umfeld und ordnet sich so direkt dem Auftrag zu, auch die Teilnahme an Lernangeboten anderer Einrichtungen trägerneutral zu fördern. Zum anderen richtet sich der Beratungsauftrag an andere Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, in denen sich Menschen mit Grundbildungsbedarf finden, sei es als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Nutzerin oder Nutzer, Besucherin oder Besucher. Das gesellschaftliche Ziel, das die Stiftung unterstützt, ist es daher auch, Teilhabebarrrieren für Menschen mit Grundbildungsbedarfen abzubauen. Hierzu wurde durch das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum das „Alpha-Siegel“ entwickelt, das Einrichtungen nach bestimmten Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Grundbildungsbedarfen auszeichnet. Dies soll die Stiftung als Nachfolger des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum weiterführen und die Verbreitung des „Alpha-Siegels“ befördern.

In Nummer 5 wird die Aufgabe der Stiftung, als Netzwerk- und Kompetenzzentrum Andere im Feld der Alphabetisierung und Grundbildung zu befähigen, festgelegt. Dazu wird die Stiftung Fortbildungen für Lehrende der Grundbildung anbieten und darüber hinaus auch weiter interessierte Personen qualifizieren - hier besteht das etablierte Angebot der „Sensibilisierungsschulungen“ und die Stiftung tritt als Anbieter von Erwachsenenbildungsangeboten auf.

Eine große Besonderheit des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum besteht in der Zusammenarbeit mit Personen, die selbst Grundbildungsbedarf haben oder hatten („Lerner-Expertinnen und -Experten“), nicht mit dem Ziel der Verbesserung der Grundbildungskompetenzen, sondern um diese zu befähigen, sich selbst zu vertreten, sich mit ihrer Erfahrung in die Arbeit des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum einzubringen und für ihr eigenes Thema einzustehen. Diese wichtige und wirksame Form des Empowerments wird mit Nummer 6 auch als Aufgabe der Stiftung geregelt.

Nummer 7 regelt die besondere Aufgabe der Stiftung als einer öffentlichen Einrichtung, andere öffentliche Einrichtungen, Betriebe und Organe des Landes Berlin darin zu unterstützen, die Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf zu verbessern und sicherzustellen. Wie tiefgreifend die Teilhabe von Menschen mit Grundbildungsbedarf gefährdet ist, verdeutlicht sich etwa in der Feststellung, dass es nicht möglich ist, an

Wahlen teilzunehmen, wenn die Lesefähigkeit sehr stark eingeschränkt ist. Aus diesem Grund scheint es gerechtfertigt und notwendig, den öffentlichen/staatlichen Bereich als einen gesonderten Schwerpunkt in der Arbeit der Stiftung festzulegen.

Absatz 2 regelt, dass die Stiftung sich in die Förderungslandschaft im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung, in der Förderungen durch den Bund (aktuell: Alpha-Dekade), die Europäische Union (insb.: Europäischer Sozialfonds, ESF) und das Land Berlin üblich sind, einpasst. Dazu soll sie Fördermöglichkeiten Dritter gegebenenfalls nutzen und Doppelförderungen vermeiden.

Zu § 4 (Übergang von Rechten und Pflichten)

Der Übergang aller Rechte und Pflichten aus dem Projekt Grund-Bildungs-Zentrum, das von den zwei bereits genannten Trägervereinen gesteuert wurde, wobei die administrative Seite inklusive der Unterzeichnung von Verträgen aller Art stets durch Lesen und Schreiben e.V. übernommen wurde, ist bereits mit den Regelungen zum Betriebsübergang in § 613a BGB hinreichend geregelt. Es ist erklärtes Ziel des Gesetzgebers, Schwierigkeiten und finanzielle Risiken beim Übergang hin zur Stiftung für die Trägervereine zu vermeiden.

Zu § 5 (Personal)

Die Errichtung der Stiftung ist ein Bekenntnis des Landes Berlin zur Alphabetisierung und Grundbildung als Aufgabe in öffentlicher Verantwortung. Damit einher geht das Ziel, die Beschäftigungsverhältnisse in diesem Bereich besser und abgesicherter im Rahmen des Öffentlichen Dienstes zu gestalten. Kontinuität in der Mitarbeitendenstruktur ist allerdings auch inhaltlich, etwa in der Zusammenarbeit mit Lernenden, sehr wichtig und muss in einem bestmöglichen Ausmaß gewährleistet werden.

In Absatz 1 sind die nötigen Regelungen für die Personalvertretung festgelegt. Die Funktion des Vorsitzes des Stiftungsrates des für Erwachsenenbildung zuständigen Mitglieds des Senats als Personalstelle für den Vorstand nach Satz 3 ist nicht übertragbar und wird administrativ durch die zuständige Personalstelle der jeweiligen Senatsverwaltung wahrgenommen.

Die Mitarbeitenden des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum werden entsprechend Absatz 2, der letztlich die Regelungen nach § 613a BGB expliziert, grundsätzlich mit ihren zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Verträgen und auch den darin bestehenden Befristungen in die Stiftung übergehen – dies ist im Sinne der Personalkontinuität und des Wissenserhalts erklärtes Ziel des Gesetzgebers im Prozess der Stiftungserrichtung. Nicht überwiegend für das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum tätige Personen im Sinne der Vorschrift sind die für das genannte Projekt tätigen studentischen Mitarbeitenden,

die keinen Anspruch auf Übergang in die Stiftung haben, sie können durch entsprechende Einzelverträge übergehen.

Als Mitarbeitende einer landesunmittelbaren Einrichtung ist es sachlogisch und rechtlich erforderlich, für die Mitarbeitenden der Stiftung den TV-L anzuwenden, entsprechend versteht sich die Regelung in Absatz 3. In Satz 2 werden folgende Gruppen umfasst: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Mit Absatz 4 wird, inhaltlich vergleichbar mit der Regelung in § 8 Absatz 2 des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBiG), eine Qualifikationsanforderung für die Mitarbeitenden der Stiftung formuliert, die bei der Auswahl des Personals beachtet werden soll, um ein hohes Maß an Sachkenntnis und Qualität in der Tätigkeitsausübung sicherzustellen.

Zu § 6 (Stiftungsvermögen)

Grundsätzlich handelt es sich bei der Stiftung Grundbildung Berlin nicht um eine Vermögensstiftung; das Land Berlin wird kein Vermögen, das verbraucht wird oder aus dessen Erträgen sich die Stiftung trägt, stiften.

Mit Absatz 1 wird sichergestellt, dass alles sächliche und immaterielle Eigentum und das Vermögen aus dem Projekt Grund-Bildungs-Zentrum an die Stiftung übergehen; zugleich ist bekannt und im Sinne der Projektförderung auch sachlich korrekt, dass insbesondere Gegenstände, Ausstattung und Fachmaterialien zusammengenommen keinen größeren Vermögenswert darstellen. Auch diese Werte gehen an die Stiftung über.

Absatz 2 ermöglicht es der Stiftung, auch (Vermögens-)Zustiftungen im Rahmen des Stiftungszweckes anzunehmen.

Zu § 7 (Finanzierung)

Grundsätzlich und im Anschluss an § 6 ist die Stiftung nicht als Vermögensstiftung, sondern als Haushalts(zu)stiftung konzipiert. Sie und ihre Tätigkeit werden entsprechend Absatz 1 ermöglicht und erhalten jährliche Zuschüsse des Landes Berlin nach dem Haushaltsgesetz. Im Haushaltsplan der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung soll dazu ein (oder mehrere) gesonderter Zuschusstitel eingerichtet werden, aus denen die Stiftung und ihre Arbeit jenseits möglicher eigener Einnahmen, Zustiftungen und Drittmitteln komplett finanziert wird.

Mit Absatz 2 wird die Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Haushaltsplans geregelt, der entsprechend den einschlägigen Vorgaben der LHO zu erstellen und auszuführen ist.

Absatz 3 regelt die notwendige Absicherung gegen nicht dem Stiftungszweck entsprechende Mittelnutzung.

Zu § 8 (Organe der Stiftung)

Mit § 8 werden die beiden notwendigen Organe der Stiftung geregelt: der Stiftungsrat als oberstes Gremium und Kontrollinstanz der Stiftung sowie der Vorstand als Leitung des operativen Stiftungsgeschäfts. Auf die verpflichtende Einführung eines zusätzlichen Beirates wurde bewusst verzichtet, da externe fachliche Expertise bereits in der Besetzung des Stiftungsrats angelegt ist und zugleich die Anzahl der verfügbaren Expertinnen und Experten, die noch nicht eng in das Netzwerk der zu errichtenden Stiftung eingebunden sind, begrenzt ist. Die Einrichtung eines Beirates ist aber im Bedarfsfall durch § 12 ermöglicht.

Zu § 9 (Stiftungsrat)

Der Stiftungsrat als oberstes Gremium und Kontrollinstanz der Stiftung ist zugleich das Organ, das die öffentliche Kontrolle, das Handeln der Stiftung im Sinne des Landes Berlin, sicherstellt. Aus diesem Grund ist in Absatz 1 mit Nummer 1 für den Vorsitz des Stiftungsrates das für Erwachsenenbildung zuständige Mitglied des Senats vorgesehen. Hierbei handelt es sich um eine demokratisch legitimierte Person in höchster politischer Funktion. Zugleich werden mit Nummer 2 als die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates vier Personen bestimmt, die sich durch ihre Sachkunde auszeichnen, also fachlich legitimiert sind. Gesondert geregelt wird, dass immer eine Person im Stiftungsrat bei einer Berliner Volkshochschule beschäftigt sein muss. Dies reflektiert die besondere Rolle und Wichtigkeit der Volkshochschulen als öffentlicher Anbieter der Grundversorgung in der Erwachsenenbildung und damit ausdrücklich auch in der Grundbildung (dies ist insbesondere festgehalten in § 7 Absatz 2 EBiG). Über diese Verbindung soll auch die Zusammenarbeit der Stiftung mit den Berliner Volkshochschulen strukturell abgesichert werden. Auf Grund der engen inhaltlichen Verflechtung insbesondere im Bereich der arbeitsorientierten Grundbildung und zur stärkeren Verankerung der Grundbildung im Ressort Arbeit ist es sinnvoll und notwendig, dass eines der vier Mitglieder von dem für Arbeit zuständigen Senatsmitglied benannt wird. Da sie die Stiftungsgeschäfte maßgeblich beeinflussen, dürfen die vier weiteren Mitglieder des Stiftungsrates nicht bei der Stiftung beschäftigt sein.

Mit Absatz 2 wird die Bestellung in den Stiftungsrat durch das vorsitzende Mitglied, das zugleich das einzige „geborene“ Mitglied des Stiftungsrates ist, geregelt. Zudem werden in Satz 2 die Anforderungen an die Sachkunde der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates benannt und so ein Bezug hergestellt sowohl zu den genuinen inhaltlichen Aufgaben der Stiftung im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung wie auch zu

den konkreten Aufgaben des Stiftungsrates in der organisatorischen und verwalterischen Begleitung der Stiftung.

Absatz 3 legt die notwendigen Vertretungsregelungen für den Stiftungsrat fest, wobei Mitglieder des Stiftungsrates ihre Stellvertretungen selbst vorschlagen und diese nach Satz 2 ausschließlich aktiv werden können, wenn das Mitglied des Stiftungsrates selbst an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

In Absatz 4 werden die erforderlichen Regelungen zu Amtszeit, Wiederbestellung (die ausdrücklich möglich sein soll), Bestellung nach Ausscheiden und Tätigkeitskontinuität getroffen. Die Regelung in Satz 3 gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Stiftungsrates auch in Fällen des Übergangs, was durch die Einbindung politisch gewählter Vertretungen große Relevanz hat.

Absatz 5 beinhaltet eine klarstellende Regelung zur Geltung und Anwendung des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes, um die geschlechtsparitätische Besetzung des Stiftungsrates zu gewährleisten.

Absatz 6 regelt die Rechte des Vorstands in Sitzungen des Stiftungsrates.

Mit der Regelung in Absatz 7, die eine Teilnahme der Kontaktstelle Grundbildung an Sitzungen des Stiftungsrates festlegt, solange dieser nichts Anderes beschließt, ist das Ziel verbunden, die Zusammenarbeit und Nutzung von fachlicher Expertise auch aus der Fachebene der zuständigen Senatsverwaltung sicherzustellen. Die Kontaktstelle Grundbildung ist als eine der ersten Maßnahmen nach der ersten leo-Studie in der Nationalen Strategie Alphabetisierung und Grundbildung eingeführt worden und hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Grundbildung auf Landesebene als Ansprechpartner zu fungieren. Fast alle Bundesländer unterhalten eine entsprechende Kontaktstelle.

Da davon ausgegangen werden muss, dass Mitglieder des Stiftungsrates ihre Tätigkeit nur als einen kleinen Teil ihrer hauptamtlichen Tätigkeit oder in bestimmten Fällen auch ehrenamtlich ausführen, ist eine Haftungsfreistellung, wie in Absatz 8 formuliert, ein wichtiges Instrument, um für die Mitarbeit im Stiftungsrat zu werben und Vertrauen aufzubauen.

Mit Absatz 9 ist eine notwendige Regelung zur Abberufung aus dem Stiftungsrat aufgenommen, die auf der Einstimmigkeit der restlichen Mitglieder des Stiftungsrates gegenüber dem abzubrufenden Mitglied beruht.

Zu § 10 (Aufgaben und Verfahren des Stiftungsrates)

An dieser Stelle werden die wichtigsten Regelungen zur Arbeit des Stiftungsrates getroffen, wobei insbesondere Absatz 1 zu beachten ist, da in diesem die Aufgaben des Stiftungsrates festgehalten sind. Diese sind alle grundlegender Natur für die Arbeit der

Stiftung, deren finanzielles Funktionieren und die Kontrolle über die Finanzen der Stiftung und orientieren sich an den üblichen Aufgaben vergleichbarer Stiftungsräte. Gesondert geregelt ist mit Nummer 2 die rückversichernde Einbindung des Stiftungsrates in die operative Arbeit der Stiftung durch das verpflichtende Genehmigen eines Arbeitsprogrammes.

Absatz 2 regelt den Sitzungsturnus, Absatz 3 die Einberufung von Sitzungen des Stiftungsrates und Absatz 4, dass neben den favorisierten Sitzungen in Präsenz auch andere Sitzungsformen, etwa die Videokonferenz, möglich sind.

Sitzungen sind dabei nach Absatz 5 nicht öffentlich, wobei Gäste geladen werden können, was insbesondere für Fachexpertinnen und Fachexperten im Feld der Alphabetisierung und Grundbildung relevant sein wird.

Absatz 6 regelt die Beschlussfassung des Stiftungsrates, die mit Sitzungsentscheidungen und anderen Beschlusswegen hinreichend flexibel für ein gutes, pragmatisches Funktionieren des Gremiums ist.

Absatz 7 legt dazu passend die notwendigen Regeln für die (Feststellung der) Beschlussfähigkeit fest und Absatz 8 die Regelungen zur Mehrheitsbildung mit dem in Satz 2 geregelten Stimmausschlag für das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates.

Absatz 9 legt bestimmte Felder der Tätigkeit des Stiftungsrates fest, in denen das vorsitzende Mitglied ein Veto-Recht innehat und damit Beschlüsse nicht gegen dieses getroffen werden können: Angelegenheiten mit Auswirkung auf die Bestellung des Vorstandes und Angelegenheiten, die direkte finanzielle Folgen für Haushalt oder Vermögen der Stiftung haben. Dies ist begründet in der besonderen Rolle des vorsitzenden Mitglieds zum einen als Personalstelle des Vorstands und zum anderen als Leitung der Senatsverwaltung, in deren Einzelplan der Haushalt der Stiftung einzustellen ist - damit muss in diesen Fragen die Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds gewährleistet sein, da diesem außerhalb der Stiftung eine maßgebliche Rolle bei der Durchsetzung dieser Fragen zukommt.

Abschließend regelt Absatz 10, dass die Mitarbeit im Stiftungsrat ehrenamtlich erfolgt, also die Stiftung die Mitglieder des Stiftungsrates für ihre Tätigkeit nicht vergütet. Satz 2 stellt dazu allerdings klar, dass im Rahmen der Stiftungsrats-tätigkeit anfallende Reisekosten selbstverständlich, entsprechend den für den öffentlichen Dienst des Landes Berlin geltenden Regelungen, von der Stiftung getragen bzw. erstattet werden.

Zu § 11 (Vorstand)

Der Vorstand ist die Person, die die Geschäfte der Stiftung verantwortlich führt, vorgesetzte Person für die weiteren Mitarbeitenden der Stiftung ist und damit für die Leitung der Stiftung zuständig ist. Ebenso ist der Vorstand die rechtliche und gerichtliche

Vertretung der Stiftung nach außen (Absatz 1 Satz 4). In diesem Absatz ist ebenso festgelegt, dass die Stelle des Vorstands nicht teilbar ist und aus einer Person zu bestehen hat, die nach Satz 2 hauptamtlich für die Stiftung tätig zu sein hat. Entscheidend an der Tätigkeit des Vorstands der Stiftung ist die Funktion als Bindeglied zu den Beschlüssen des Stiftungsrates.

Die Vertretung des Vorstands ist stiftungsintern durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt, den der Vorstand entsprechend Absatz 2 nach seiner Erstellung dem Stiftungsrat vorzulegen hat. Gleiches gilt jährlich auch für den Haushaltsplan und den Stellenplan, damit der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand (und der Stiftung) seine finanzielle Kontrollfunktion ausüben kann. Eine besondere Rolle spielt die jährliche Vorlage des Arbeitsprogramms durch den Vorstand, das die Kontrolle des Stiftungsrates über die inhaltliche Arbeit der Stiftung ermöglicht und im besten Falle in eine kritische wie unterstützende Begleitung der Stiftungsarbeit mündet.

Zu § 12 (Beiräte)

Beiräte sollen für die Stiftung die Rolle einer punktuellen fachlichen Begleitung übernehmen und zu spezifischen Fragen, in bestimmten Konstellationen, zu einer festgelegten Zeit eingebunden werden. Aus diesem Grund regelt Absatz 1 diese als vom Vorstand, unter Zustimmung des Stiftungsrates, einzurichtende Gremien und nicht als genuine Organe der Stiftung.

Absatz 2 legt dazu fest, dass Beiräte lediglich temporär, mit zeitlicher Begrenzung, einberufen werden sollen.

Zu § 13 (Satzung)

Zur Regelung weiterer Bestimmungen für die Arbeit von Stiftungsrat, Vorstand und Beiräten kann vom Stiftungsrat eine Satzung erlassen werden. Die Genehmigung der Staatsaufsicht nach Satz 2 ist erforderlich, da diese mit der Prüfung auf formelle und rechtliche Korrektheit betraut ist. Nach Satz 3 ist auch der Vorstand in die Erstellung einer Satzung einzubinden und über deren Erlass entsprechend zu informieren. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Struktur und Regelungstiefe des vorliegenden Stiftungsgesetzes so angelegt ist, dass eine Satzung für das Verfahren und Funktionieren der Stiftung nicht zwingend erforderlich ist.

Zu § 14 (Aufsicht und Haushalt)

Absatz 1 regelt die Staatsaufsicht, die durch die für Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen wird – die Stiftung ist damit in ihrer strukturellen Zugehörigkeit als eine Einrichtung der Erwachsenenbildung einzuordnen. Die

Staatsaufsicht ist in Übereinstimmung mit § 28 AZG zu führen, dies schließt ein, dass sicherzustellen ist, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt (§ 28 Absatz 3 AZG).

Absatz 2 regelt die notwendigen Fragen zur finanziellen Kontrolle und Entwicklung der Stiftung, indem in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 3 und 4 sowie § 11 Absatz 2 die Berichtspflichten des Vorstands hier, neben der Pflicht gegenüber dem Stiftungsrat, auch gegenüber der Staatsaufsicht geregelt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die Senatsverwaltung, die die Staatsaufsicht innehat, zugleich auch die Verantwortung, die Mittelbedarfe der Stiftung für den jeweiligen Landeshaushalt anzumelden und zu vertreten, innehaben wird. Daher kann sie auch über die Form des Berichtswesens, mithin die Form, wie sie informiert werden möchte, entscheiden.

Mit Absatz 3 ist dazu passend die Art der Kontrolle der Haushaltsplanung der Stiftung, wieder mit der entsprechenden Rolle für Stiftungsrat (Satz 2: Feststellung, dies korrespondiert zugleich mit der Regelung in Absatz 5, die die Feststellung konform zu den Regelungen in der LHO festlegt) und für die Staatsaufsicht (Satz 1: zeitlich danach stehende Genehmigung) festgelegt.

Durch Absatz 4 wird für die Geschäfte grundsätzlich ein Vier-Augen-Prinzip geregelt - neben dem Vorstand, der alle, auch finanzielle, Entscheidungen zu verantworten hat, tritt die oder der Beauftragte für den Haushalt, die oder der eine andere Person sein muss.

Schließlich legt Absatz 6 die Verpflichtung der Stiftung, ihren Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, fest. Als Stiftung öffentlichen Rechts kommt dabei dem Rechnungshof des Landes Berlin eine besondere Kontrollrolle zu, die regelhaft durch die Bestimmung des Rechnungsprüfers ausgeübt wird, was die sonstigen Prüfungsrechte des Rechnungshofes jedoch nicht beschneidet (Satz 2).

Zu § 15 (Begleitung und Evaluation)

Die Stiftung Grundbildung Berlin ist eine besondere und bisher einzigartige Einrichtung, da sie bundesweit die erste öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, die ausschließlich im Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung wirken wird. Diese Konstruktion gilt es, entsprechend Absatz 1, kontinuierlich wissenschaftlich zu begleiten (was auch in Verbindung zu den Aufgaben der Stiftung, insb. § 3 Absatz 1 Nr. 3 zu sehen ist) und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen - dazu ist in Absatz 2 eine Evaluation vorgesehen, die, da auch die Finanzierung durch die Staatsaufsicht genannt wird, an einen Dritten vergeben werden kann und soll.

Zu § 16 (Auflösung)

Die Vorschrift regelt das Nähere zur Auflösung der Stiftung. Eine Auflösung ist nur per Gesetz möglich und verbliebenes Vermögen fällt an das Land Berlin, das dieses möglichst im Sinne des Stiftungszweckes, also zur Förderung der Grundbildung zu nutzen hat.

Zu § 17 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 stellt die Handlungsfähigkeit der Stiftung bzw. die Herstellung dieser in der Errichtungszeit durch die Bestimmung der Staatsaufsicht als ersten Stiftungsrat sicher. Dabei ist festzuhalten, dass die Staatsaufsicht durch eine Dienstkraft der für Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt wird, deren Leitung wiederum den Vorsitz über den Stiftungsrat führt - damit ist ein konsistentes und legitimiertes Handeln auch in der Errichtungszeit gewährleistet.

In Verbindung mit § 1 Absatz 3 regelt Absatz 2, dass die Stiftung personell aufgebaut werden kann, auch wenn sie selbst noch nicht aktiv tätig ist.

Mit Absatz 3 wird gesondert geregelt, dass in der Errichtungsphase der Stiftung eine Personalkontinuität zum Projekt Grund-Bildungs-Zentrum bestehen kann und auch ausdrücklich eine Leitungskontinuität gewünscht ist. Dabei ist für einen kommissarischen Vorstand ein geeignetes vertragliches Konstrukt zu wählen, das eine reguläre Bestellung durch den Stiftungsrat ermöglicht (voraussichtlich ist hier zu wählen: befristeter Vertrag). Vergleichbar zu Absatz 3 wird mit Absatz 4 auch eine Kontinuität zur Steuerung des Projekts Grund-Bildungs-Zentrum für die erste Amtsperiode des Stiftungsrats angestrebt, indem eine Beteiligung der beiden Trägervereine sichergestellt wird. Ziel ist hier neben dem Wissenstransfer zudem auch der Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes für die neue Stiftung, das sich sogleich auch auf die seit Jahren etablierten, nichtstaatlichen Akteure der Berliner Grundbildungslandschaft mit erstreckt.

Artikel 2 (Änderung des Erwachsenenbildungsgesetzes):

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin ergeben sich Änderungsbedarfe und Änderungsgelegenheiten im inhaltlich verwandten Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG).

Zu Nummer 1 (§ 3):

Absatz 2 erklärt die Stiftung Grundbildung Berlin zu einer nach dem EBiG anerkannten Einrichtung. Inhaltlich unzweifelhaft gehört die Stiftung Grundbildung Berlin in den Bereich der Erwachsenenbildung und ist hier eine neue, zentrale Einrichtung. Zudem erfüllt sie die Anforderungen zur Anerkennung nach § 3 Absatz 3 EBiG ohnehin und wird

so mit der Aufnahme in die Liste der per Gesetz anerkannten Einrichtungen den Volkshochschulen und der Berliner Landeszentrale für politische Bildung gleichgestellt, dies erscheint für eine öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung auch angemessen.

In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird ein Aspekt korrigiert, der das Verfahren zur Anerkennung von Einrichtungen in der Praxis sehr belastet hat. Über eine „muss“-Vorschrift zum Vorhalten eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems wurden regelmäßig alle Einrichtungen, deren Haupttätigkeit nicht im Bereich der Erwachsenenbildung liegen, die aber wichtige Beiträge zur Erwachsenenbildung leisten oder leisten können, ausgeschlossen. Diese Einrichtungen können bisher, weil es für sie sachfremd ist, nicht für die gesamte Einrichtung ein in der Erwachsenenbildung übliches Qualitätsmanagementsystem erwerben und bleiben damit im Anerkennungsprozess automatisch außen vor; ein Beispiel hierfür ist etwa die Stiftung Planetarium Berlin, die ein im Verhältnis zur gesamten Stiftung kleinen, aber grundsätzlich anerkennungswürdigen Bereich mit Angeboten zur Erwachsenenbildung unterhält. Dieser Ausschluss ist im Sinne des EBiG nicht gewollt, da es sich um ein Gesetz handelt, das Erwachsenenbildung sichtbar machen und als System untereinander vernetzt betrachten will. Dabei sollen Qualitätsstandards weiterhin eine wichtige Rolle spielen, jedoch nicht mehr immer und ausnahmslos Vorbedingung sein.

Weiter wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c das verpflichtende Berichtswesen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung den zwingenden Berichtsbedarfen im Sinne der Qualitätskontrolle wie auch den Bearbeitungskapazitäten der zugehörigen Fachstelle angepasst. Mit einer Berichtspflicht, die nach Aufforderung durch die zuständige Senatsverwaltung, anstatt regelmäßig alle zwei Jahre, bedient wird, kann zielgerichtet je nach Bedarf oder bei spezifischem Interesse ein Tätigkeitsbericht angefordert und dann auch zeitnah bearbeitet werden. Ein aufwändiges und auf den Seiten der Einrichtungen inhaltlich ggf. überflüssiges Berichtswesen erübrigt sich so und wird durch relevante, weil ausgelöste Stichproben ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 17):

Die Buchstaben a), b) und c) sind redaktionelle Anpassungen. Buchstabe d), die Einfügung der Nummer 18 in Absatz 3 unterstreicht die Rolle der Stiftung Grundbildung Berlin für die Erwachsenenbildung in Berlin und stellt durch die Aufnahme des Vorstands in den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat sicher, dass die Stiftung sich in die entsprechenden Diskurse einbringen und Gehör finden kann.

Zu Nummer 3 (§ 18):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes über die Stiftung Grundbildung Berlin.

c) Beteiligungen:

Eine Anhörung interessierter Fachkreise und Verbände wurde nicht durchgeführt.

Maßgebliche Akteure in Berlin sind insbesondere die beiden Trägervereine des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum, Lesen und Schreiben e.V. Berlin und Arbeitskreis Orientierungs- und Bildungshilfe e.V., sowie das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum selbst, die alle im Vorfeld intensiv in das Vorhaben, eine Stiftung Grundbildung Berlin zu errichten, eingebunden wurden und dieses ausdrücklich unterstützen.

Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass berlin- und bundesweit von Akteurinnen und Akteuren und Expertinnen und Experten die mangelnde Nachhaltigkeit der Strukturen der Grundbildungsarbeit, die gemeinhin durch die immer zeitlich begrenzte Projektförderung hervorgerufen wird, als der größte Mangel im Feld der Grundbildung gesehen wird. So etwa zuletzt vorgetragen durch den Direktor des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung, Prof. Dr. Schrader, im Rahmen eines Vortrags vor der KMK Arbeitsgruppe Alphabetisierung und Grundbildung am 09.10.2023. Entsprechend groß und eindeutig positiv waren im Vorfeld die Reaktionen auf öffentliche Ankündigungen, die Errichtung einer entsprechenden Stiftung zu prüfen und vorzubereiten.

Zu betonen ist dabei, dass die Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts bundesweit ein bisher einmaliger Vorgang ist, in einem Feld, das kaum (bis gar nicht) von unmittelbar staatlichen Strukturen auf Seite der anbietenden und umsetzenden Einrichtungen (jenseits der kommunalen Volkshochschulen) geprägt ist. Damit ist davon auszugehen, dass die Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin als ein Vorbildvorhaben eine große Ausstrahlung auch auf andere Bundesländer haben kann.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Das bestehende Projekt Grund-Bildungs-Zentrum wird von zwei Vereinen (Arbeitskreis

Orientierungs- und Bildungshilfe e.V. und Lesen und Schreiben e.V.) in einer Trägergemeinschaft getragen und erhält seit 2014 Zuwendungen aus dem Haushalt des Landes Berlin (SenBJF, Kapitel 1010, Titel 68569, TA 5).

Die erste Zuwendung im Jahr 2014 betrug ca. 150.000 Euro. Im Doppelhaushalt 2022/23 waren Mittel für das Projekt Grund-Bildungs-Zentrum von 634.350 Euro pro Jahr veranschlagt.

Mehrkosten für eine Stiftung im Vergleich zur bisherigen Zuwendungsfinanzierung eines Projektes entstehen insbesondere durch eine vollumfängliche Bezahlung aller Mitarbeitenden, analog zum Landespersonal, nach TV-L, aber auch durch die Einschaltung des Wirtschaftsprüfers.

Als Zuschuss zur Stiftung Grundbildung Berlin sind für das Jahr 2025 vorgesehen: 863.090 Euro.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

Für den Stiftungsrat nach § 9 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin sind die Regelungen des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten, Mitglieder und deren Stellvertretungen sind entsprechend geschlechtsparitätisch zu bestellen. Bei der Besetzung des Vorstandes nach § 11 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin sind die Regelungen des § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mit dem Gesetz verpflichtet sich das Land Berlin, der Stiftung zur Erfüllung ihrer

Aufgaben jährlich Zuschüsse basierend auf dem jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Die für die Stiftung genannten Gesamtkosten i.H.v. 863.090 Euro werden durch Kapitel 1010, Titel 68569, Teilansatz 5 finanziert. Hierfür werden die Mittel, die hier für die Zuwendung zum Projekt Grund-Bildungs-Zentrum vorgesehen sind, im Rahmen der Haushaltswirtschaft 2025 in gleicher Höhe umgesetzt in einen neu einzurichtenden Titel für einen Zuschuss an die Stiftung Grundbildung Berlin.

Der Mittelaufwuchs vom Doppelhaushalt 2022/23 zu 2024/25 im Haushaltsansatz des Projekts Grund-Bildungs-Zentrum erklärt sich insbesondere durch höhere zu erwartende Personalkosten bei der Anwendung des TV-L für das Stiftungspersonal. Zudem werden in der Errichtungsphase Einmalkosten entstehen, wie auch durch die Errichtung als öffentlich-rechtliche Stiftung höhere administrative Kosten (z.B. durch den zu bestellenden Wirtschaftsprüfer) kontinuierlich auflaufen werden.

Einnahmen der Stiftung Grundbildung Berlin, die nicht direkt dem Stiftungszweck zu Gute kommen und mithin in der Stiftung verbleiben, sind nicht vorgesehen und nicht zu erwarten.

Die Finanzierung einer wissenschaftlichen Begleitung nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin erfolgt aus Mitteln der Stiftung. Die Finanzierung der Evaluation nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Der aktuelle Stellenplan des Projektes Grund-Bildungs-Zentrum sieht folgende Positionen vor:

Eine Leitung, eine stellvertretende und kaufmännische Leitung, fünf Stellen für Referentinnen und Referenten, zwei Assistenzen, eine Sachbearbeitung. Dies sind aktuell zusammengenommen ca. acht Vollzeitstellen, bis auf eine Position werden alle Stellen in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Mit diesem Tableau fielen im Projekt Grund-Bildungs-Zentrum im Jahr 2023 Personalkosten in Höhe von ca. 500.000 Euro an. Hinzu kommen zudem vier studentische Hilfskräfte, die in der Summe enthalten sind, aber nicht unter die Regelung des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Grundbildung Berlin fallen.

Entsprechend § 5 Absatz 2 des Gesetzes gehen die Mitarbeitenden, die diese Stellen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung besetzen, in befristete Beschäftigungsverhältnisse bei der neu errichteten Stiftung Grundbildung Berlin über; die Dauer der Befristung wird aus dem jeweiligen Vorvertrag übernommen. Für die Mitarbeitenden der Stiftung gilt nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes der TV-L.

Zum Ende der Befristung der Beschäftigungsverhältnisse werden neue Stellen als

unbefristete Stellen bei der Stiftung Grundbildung Berlin nach TV-L ausgeschrieben und besetzt. Für alle Stellen müssen entsprechende Stellenbewertungen bzw. vorläufige Bewertungsvermutungen vorgenommen werden, um diese an die Systematik der Entgeltgruppen des TV-L anzupassen. Bei einer umfangsgleichen Übernahme von Aufgaben ist durch die Anwendung des TV-L von Mehrkosten auszugehen. Der bei Kapitel 1010, Titel 68569, Teilansatz 5 vorgesehene Mittelaufwuchs deckt diese Mehrkosten auskömmlich ab.

Für die Stellengestaltung, Bewertung und Ausschreibung wird die Stiftung Grundbildung Berlin selbst im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes nach § 12 Absatz 12 des Gesetzes, einen Stellenplan und einen Geschäftsverteilungsplan vorzulegen, in eigener Verantwortung und entsprechend ihrer Aufgaben, die sich aus der Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 3 des Gesetzes ergeben, zuständig sein. Zentrale Rahmenbedingung für diese Festlegungen wird, neben dem Stiftungszweck und den daraus resultierenden Aufgaben, die mit den jeweiligen Haushaltsgesetzen festgelegte Höhe des Landeszuschusses sein. Für die Position des Stiftungsvorstandes nimmt die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie in der mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes zu übertragenden Funktion als Personalstelle des Vorstandes eine Eingruppierung nach E 15 als Bewertungsvermutung vor.

Berlin, den 20. August 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Erwachsenenbildungsgesetz	Erwachsenenbildungsgesetz
§ 3 Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung	§ 3 Anerkennung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung
(1)	<i>unverändert</i>
(2) Die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin.	(2) Die von den Berliner Bezirken getragenen Volkshochschulen, <u>die Stiftung Grundbildung Berlin</u> und die Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Berlin.
(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat eine sonstige Einrichtung auf Antrag als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin anzuerkennen, wenn diese 1. nachweist, dass sie a) eine juristische Person ist, b) gemeinnützig ist, c) einen Verwaltungssitz und einen Tätigkeitsbereich in Berlin hat, d) Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß § 2 wahrnimmt, e) in den drei Jahren vor Antragstellung Angebote der Erwachsenenbildung angeboten hat, f) über angestelltes Personal für die Programmentwicklung und Programmdurchführung verfügt, g) für ihre Angebote Lehrpersonal beschäftigt, das fachlich und für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifiziert ist, h) ihr Angebot öffentlich zugänglich macht und i) Instrumente zur Qualitätssicherung in regelmäßigen zeitlichen Abständen anwendet, wobei in Einrichtungen mit mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet sein muss ,	(3) Die für die Erwachsenenbildung zuständige Senatsverwaltung hat eine sonstige Einrichtung auf Antrag als Einrichtung der Erwachsenenbildung in Berlin anzuerkennen, wenn diese 1. nachweist, dass sie a) eine juristische Person ist, b) gemeinnützig ist, c) einen Verwaltungssitz und einen Tätigkeitsbereich in Berlin hat, d) Aufgaben der Erwachsenenbildung gemäß § 2 wahrnimmt, e) in den drei Jahren vor Antragstellung Angebote der Erwachsenenbildung angeboten hat, f) über angestelltes Personal für die Programmentwicklung und Programmdurchführung verfügt, g) für ihre Angebote Lehrpersonal beschäftigt, das fachlich und für den Bereich der Erwachsenenbildung qualifiziert ist, h) ihr Angebot öffentlich zugänglich macht und i) Instrumente zur Qualitätssicherung in regelmäßigen zeitlichen Abständen anwendet, wobei in Einrichtungen mit mehr als zehn festangestellten Mitarbeitenden ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet sein soll , sowie

<p>sowie</p> <p>2. sich verpflichtet,</p> <p>a) regelmäßig Angebote der Erwachsenenbildung zu machen,</p> <p>b) ihr Veranstaltungsprogramm nach Erscheinen unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben,</p> <p>c) unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung einen schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten, insbesondere ihre Bildungsveranstaltungen, zur Kenntnis zu geben und</p> <p>d) Veränderungen ihrer Verhältnisse zu Nummer 1 Buchstabe a bis d und f bis i unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2021 im Bereich der Erwachsenenbildung durch das Land Berlin gefördert werden. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt nicht für Einrichtungen mit ausschließlich ehrenamtlichem Personal.</p>	<p>2. sich verpflichtet,</p> <p>a) regelmäßig Angebote der Erwachsenenbildung zu machen,</p> <p>b) ihr Veranstaltungsprogramm nach Erscheinen unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben,</p> <p>c) nach Aufforderung der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung dieser einen schriftlichen Bericht über ihre Aktivitäten, insbesondere ihre Bildungsveranstaltungen, zur Kenntnis zu geben und</p> <p>d) Veränderungen ihrer Verhältnisse zu Nummer 1 Buchstabe a bis d und f bis i unaufgefordert der für die Erwachsenenbildung zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einrichtungen, die bereits vor dem 1. August 2021 im Bereich der Erwachsenenbildung durch das Land Berlin gefördert werden. Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f gilt nicht für Einrichtungen mit ausschließlich ehrenamtlichem Personal.</p>
(4) bis (6)	<i>unverändert</i>
<p>§ 17</p> <p>Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirates</p>	<p>§ 17</p> <p>Zusammensetzung des Erwachsenenbildungsbeirates</p>
(1) und (2)	<i>unverändert</i>
<p>(3) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an:</p> <p>1. die oder der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,</p> <p>2. zwei aus der Mitte der für Volkshochschulen zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte benannte Mitglieder,</p> <p>3. zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Volkshochschuldirektorinnen und -direktoren benannte Mitglieder sowie zwei von den Leitungen</p>	<p>(3) Dem Berliner Erwachsenenbildungsbeirat gehören an:</p> <p>1. die oder der Vorsitzende des Bildungsausschusses des Abgeordnetenhauses und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,</p> <p>2. zwei aus der Mitte der für Volkshochschulen zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte benannte Mitglieder,</p> <p>3. zwei von der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Volkshochschuldirektorinnen und -direktoren benannte Mitglieder sowie zwei von den Leitungen</p>

<p>eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur aus ihrer Mitte benannte Mitglieder,</p> <p>4. die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung,</p> <p>5. drei in der Versammlung nach Absatz 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der anderen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,</p> <p>6. zwei von Einrichtungen, die ein nach § 5 gefördertes Beratungsangebot tragen, benannte Mitglieder,</p> <p>7. ein von den Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen benanntes Mitglied,</p> <p>8. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung an der Humboldt Universität zu Berlin sowie eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer Wissenschaftler einer anderen Universität oder Hochschule,</p> <p>9. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,</p> <p>10. ein von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. gemeinsam benanntes Mitglied,</p> <p>11. ein vom Landesverband Berlin im Deutschen Bibliotheksverband e. V. benanntes Mitglied,</p> <p>12. je ein vom Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung und vom Frauenpolitischen Beirat benanntes Mitglied sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation zur Vertretung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Personen,</p> <p>13. je ein von den für Arbeit, Kultur, Integration, Frauen und Gleichstellung sowie Schule zuständigen Senatsmitgliedern für jeden dieser Bereiche benanntes Mitglied, dessen Zuständigkeit als Dienstkraft einen fachlichen Bezug zur Erwachsenenbildung aufweisen soll,</p> <p>14. ein von den parteinahen Stiftungen und Kommunalpolitischen Bildungswerken gemeinsam benanntes Mitglied,</p>	<p>eines bezirklichen Amtes für Weiterbildung und Kultur aus ihrer Mitte benannte Mitglieder,</p> <p>4. die Direktorin oder der Direktor der Berliner Landeszentrale für politische Bildung,</p> <p>5. drei in der Versammlung nach Absatz 2 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der anderen anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung,</p> <p>6. zwei von Einrichtungen, die ein nach § 5 gefördertes Beratungsangebot tragen, benannte Mitglieder,</p> <p>7. ein von den Vertretungen der frei- und nebenberuflichen Mitarbeitenden der Volkshochschulen benanntes Mitglied,</p> <p>8. die Inhaberin oder der Inhaber des Lehrstuhls für Erwachsenenbildung an der Humboldt Universität zu Berlin sowie eine weitere Wissenschaftlerin oder ein weiterer Wissenschaftler einer anderen Universität oder Hochschule,</p> <p>9. ein vom Deutschen Gewerkschaftsbund benanntes Mitglied,</p> <p>10. ein von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin und der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. gemeinsam benanntes Mitglied,</p> <p>11. ein vom Landesverband Berlin im Deutschen Bibliotheksverband e. V. benanntes Mitglied,</p> <p>12. je ein vom Landesbeirat für Integrations- und Migrationsfragen, vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und vom Frauenpolitischen Beirat benanntes Mitglied sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Organisation zur Vertretung der Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Personen,</p> <p>13. je ein von den für Arbeit, Kultur, Integration, Frauen und Gleichstellung sowie Schule zuständigen Senatsmitgliedern für jeden dieser Bereiche benanntes Mitglied, dessen Zuständigkeit als Dienstkraft einen fachlichen Bezug zur Erwachsenenbildung aufweisen soll,</p> <p>14. ein von den parteinahen Stiftungen und Kommunalpolitischen Bildungswerken gemeinsam benanntes Mitglied,</p>
--	---

<p>15. ein vom Landesjugendhilfeausschuss benanntes Mitglied,</p> <p>16. ein von der Landesseniorenvertretung benanntes Mitglied sowie</p> <p>17. ein vom Runden Tisch Alphabetisierung und Grundbildung benanntes Mitglied-</p> <p>Die sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 sollen jeweils verschiedenen Bezirken angehören.</p>	<p>15. ein vom Landesjugendhilfeausschuss benanntes Mitglied,</p> <p>16. ein von der Landesseniorenvertretung benanntes Mitglied,</p> <p>17. ein vom Runden Tisch Alphabetisierung und Grundbildung benanntes Mitglied sowie</p> <p><u>18. der Vorstand der Stiftung Grundbildung Berlin.</u></p> <p>Die sechs Mitglieder gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 sollen jeweils verschiedenen Bezirken angehören.</p>
§ 18	§ 18
Arbeitsweise des Erwachsenenbildungsbeirates	Arbeitsweise des Erwachsenenbildungsbeirates
(1) bis (4)	<i>unverändert</i>
<p>(5) Mitglieder des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, 11, 13 bis 15 erhalten von der Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Teilnahme an Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach Absatz 4 und dessen Ausschüssen nach Absatz 3 auf Antrag ein Sitzungsgeld in jeweils entsprechender Anwendung der Regelung über Sitzungsgelder in Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(5) Mitglieder des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, <u>12, 14 bis 16</u> erhalten von der Geschäftsstelle für den Berliner Erwachsenenbildungsbeirat für die Teilnahme an Sitzungen des Berliner Erwachsenenbildungsbeirates nach Absatz 4 und dessen Ausschüssen nach Absatz 3 auf Antrag ein Sitzungsgeld in jeweils entsprechender Anwendung der Regelung über Sitzungsgelder in Plenarsitzungen und Ausschusssitzungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.</p>
(6) bis (9)	<i>unverändert</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 2 Absatz 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Verfassung von Berlin

Artikel 7

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 613a BGB

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

(2) Der bisherige Arbeitgeber haftet neben dem neuen Inhaber für Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit sie vor dem Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden, als Gesamtschuldner. Werden solche Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt des Übergangs fällig, so haftet der bisherige Arbeitgeber für sie jedoch nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teil ihres Bemessungszeitraums entspricht.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft durch Umwandlung erlischt.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers durch den bisherigen Arbeitgeber oder durch den neuen Inhaber wegen des Übergangs eines Betriebs oder eines Betriebsteils ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(5) Der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber hat die von einem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,

2. den Grund für den Übergang,
 3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
 4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung nach Absatz 5 schriftlich widersprechen. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG)

§ 28

Staatsaufsicht

(1) Die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegen der Staatsaufsicht Berlins.

(2) Landesunmittelbar sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die

a) auf Landesrecht beruhen oder

[...]

(3) Die Staatsaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt.

(4) Die Aufsicht führt die zuständige Senatsverwaltung oder, wenn es in der Rechtsgrundlage bestimmt ist, das zuständige Bezirksamt. Die Aufsichtsbehörde kann sich der Aufsichtsmittel der §§ 10 bis 13 bedienen. § 8b gilt entsprechend.

[...]

Erwachsenenbildungsgesetz (EBiG)

§ 2

[...]

(2) Die Erwachsenenbildung dient der Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und sozialen Leben, an der Arbeitswelt sowie an Kunst und Kultur. Sie fördert die Entfaltung der Persönlichkeit, das Gesundheitsbewusstsein sowie die Fähigkeit zum kritischen Denken und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Die Erwachsenenbildung unterstützt die Wahrnehmung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten und liefert einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft.

[...]

(5) Die Angebote der Erwachsenenbildung sollen sich insbesondere an den vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Empfehlungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen orientieren, in denen die Bereiche erstsprachliche Lese- und

Schreibkompetenz sowie fremdsprachliche Kompetenz, mathematische und grundlegende naturwissenschaftlich-technische Kompetenz, digitale Kompetenz, Lernkompetenz, soziale und Bürgerkompetenz, Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz sowie Kulturbewusstsein und kulturelle Ausdrucksfähigkeit benannt sind. Daneben sind die Bereiche Umweltbildung, Verbraucherbildung und Gesundheitsbildung zu berücksichtigen.

[...]

§ 7

[...]

(2) Das Bildungsangebot der Volkshochschulen erstreckt sich auf alle Felder der Erwachsenenbildung und ist in diesen stetig vorzuhalten und weiter zu entwickeln. Es dient insbesondere der Grundbildung, der allgemeinen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und digitalen Bildung, der politischen Bildung und der beruflich orientierten Erwachsenenbildung. Das Bildungsangebot soll der Förderung der Integration und der Inklusion dienen.

[...]

§ 8

[...]

(2) Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschulen zu gewährleisten und die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu ermöglichen, stattet jeder Bezirk die jeweilige bezirkliche Volkshochschule angemessen mit hauptberuflichem Personal aus. Die Volkshochschulen sollen haupt-, frei- und nebenberufliches Personal beschäftigen, das sowohl fachlichen als auch pädagogischen Anforderungen genügt

[...]

Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

§ 2

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 105

(1) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten

1. die §§ 106 bis 110,

2. die §§ 1 bis 87 einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie sonst für die Berliner Verwaltung geltende Vorschriften über die Zulässigkeit oder Höhe von Ausgaben entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse Berlins besteht.